



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0397 Beschlussdatum: 09.06.2022
Beschluss-Nr.: STV 25/31/2022

Gegenstand: 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt
Neubrandenburg

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Stadtpräsident

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Stadtvertretung	28.04.2022	25	12	-	-	beschlossen Beschluss-Nr.: STV 24/11/2022 Widerspruch des OB gem. § 33 Abs. 1 KV M-V am 09.05.2022
Stadtvertretung	09.06.2022		35			abgelehnt

Neubrandenburg, 19.04.2022

gez.
Dieter Stegemann
Stadtpräsident

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Neubrandenburg am 28.04.2022 die folgende 1. Satzung zur Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 18.02.2020 wird wie folgt geändert:

§ 10, Abs. (1)

Die Stadtvertretung wählt **zwei** Beigeordnete für sieben Jahre. Die Wahl erstreckt sich zugleich auf die Funktion der 1. **und 2.** Stellvertreterin/des 1. **und 2.** Stellvertreters der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

§ 10, Abs. (2)

Die Beigeordneten **werden** nach Maßgabe der jeweils geltenden KomBesLVO M-V besoldet.

§ 10, Abs. (3)

Entfällt

§ 10, Abs. (4)

Die hauptamtlichen Stellvertreter*innen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters **erhalten** eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes entsprechend § 11 Abs. 2 KomBesLVO M-V, derzeit 115,00 Euro, monatlich.

Die **ehrenamtlichen Stellvertreter*innen** der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters **erhalten für die Dauer der Funktionsausübung** eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung gemäß § 6 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 450,00 Euro monatlich.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Es fallen keine direkten Kosten für den städtischen Haushalt an. Diese werden erst nach der Wahl und mit dem Beschluss zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit und Ernennung zur Beigeordneten/zum Beigeordneten zu berücksichtigen sein.

Begründung:

Die Aufgaben und Herausforderungen innerhalb der kommunalen Verwaltungen nehmen immer mehr zu. Deshalb soll die Verwaltung der Stadt Neubrandenburg so breit wie möglich und mit den notwendigen Schnittstellen zur Vertretung aufgestellt werden. Die Kommunalverfassung für das Land MV erlaubt unter § 40 Abs. 4 großen kreisangehörigen Städten wie der Stadt Neubrandenburg die Wahl von bis zu zwei hauptamtlichen Beigeordneten. Mit dieser Beschlussfassung soll die Voraussetzung dafür geschaffen werden.

TOP 11 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg
Vorlage: BV/VII/0397

Ratsfrau **Klopsch**, stellvertretende Stadtpräsidentin, bittet Ratsherrn **Prof. Dr. Oppermann**, die Sitzungsleitung zu übernehmen.

Sie bringt die Beschlussvorlage BV/VII/0397 ein und verliest folgende Änderungen des Einreichers:

1. Da unter Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung § 10 Abs. 3 entfällt, kann die Nummerierung des bisherigen § 10 Abs. 4 auf § 10 Abs. 3 geändert werden. Sie bittet um Korrektur des bisherigen § 10 Abs. 4 in § 10 Abs. 3.
2. Unter Artikel 2 - Inkrafttreten – soll der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung dahingehend verändert werden, dass der Satz nunmehr lautet:
Die erste Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
3. Unter „Finanzielle Auswirkungen“ soll am Ende des Textes folgenden Satz ergänzt werden: Die anfallenden Personal- und Sachkosten sind für das Haushaltsjahr 2023 einzuplanen.

Ratsfrau **Klopsch** bedankt sich herzlich bei der Verwaltung für die Hinweise zu der vorliegenden Beschlussvorlage.

In ihrer Rede zur Begründung des Beschlussvorschlages stellt Ratsfrau **Klopsch** dar, dass die vorliegende Drucksache formal gesehen eine politische Entscheidung sei und dem Wunsch der Stadtvertretung, einen 2. Beigeordneten zu wählen, wie es die Kommunalverfassung MV gemäß § 40 Abs. 4 den großen kreisangehörigen Städten erlaubt, Rechnung trage. Mit Blick auf das aktuelle gesellschaftliche Geschehen, wie z. B. die Pandemie und ihre Folgen, die Aufnahme und Versorgung der Kriegsflüchtlinge, die Digitalisierung aller Bereiche werde klar, dass die Beschlussvorlage zur richtigen Zeit kommt und die Verwaltung der Stadt stärkt, um allen diesen Aufgaben und Herausforderungen jetzt und in Zukunft gewachsen zu sein.

Ratsfrau **Klopsch** spricht an, dass mit dieser Entscheidung der Einfluss der Stadtvertretung auch genutzt werden soll, um Grenzen persönlicher Profilierung zu Lasten Schwächerer innerhalb der Verwaltung zu setzen. Beigeordnete sind dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, unmittelbar nachgeordnete leitende Bedienstete der Stadtverwaltung. Die Übertragung eines amtsangemessenen Aufgabenbereichs erfolgt durch den Oberbürgermeister mit Zustimmung der Stadtvertretung. Somit sind Beigeordnete auch immer ein Korrektiv zu möglicherweise auftretenden unerwünschten Entwicklungen. Mit dem Haushaltsbeschluss 2022 sei ein neuer Fachbereich in Vorbereitung der Kommunalwahl 2024 installiert worden, der nunmehr für einen angemessenen Verantwortungsbereich zur Verfügung stünde. Es handelt sich um den Fachbereich Schule, Kultur, Sport und Recht. Die Zuordnung des Bereiches Recht zu diesem Fachbereich werde als ungünstig in diesem kommunikativen und außenwirksamen Bereich gesehen. Mit einer Herauslösung dieses Bereiches und alter Zuordnung im Fachbereich des Oberbürgermeisters, gäbe es einen neuen Fachbereich, der die Zustimmung der Stadtvertretung erhalten würde. Wenn es gelänge, einen Beigeordneten mit einer zu diesen Disziplinen (Schule, Kultur, Sport) adäquaten Studienausrichtung und Berufserfahrung zu finden, so könnten in einem Beschluss mehrere Ziele vereinbart und erreicht werden.

Der Beschluss zur 1. Satzungsänderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg schafft die Voraussetzungen, um einen weiteren Beschluss zur Wahl eines 2. Beigeordneten fassen zu können.

Ratsherr **Prof. Dr. Oppermann**, stellvertretender Stadtpräsident, erteilt Herrn **Witt**, Oberbürgermeister, das Wort und übergibt die Sitzungsleitung wieder an Ratsfrau **Klopsch**.

Herr **Witt**, Oberbürgermeister, zeigt sich irritiert und verwundert über die Ausführungen. Auf der Tagesordnung steht die Änderung der Hauptsatzung. Gestern gab es dazu eine Verständigung und Hinweise, wie aus Verwaltungssicht diese Satzung verändert werden sollte, damit er nicht in Widerspruch gehen müsse und die Satzung auch rechtskräftig wird. Die eben geäußerten Vorwürfe seien der Tiefpunkt der Zusammenarbeit zwischen der Stadtvertretung und der Verwaltungsspitze und keine Form von Zusammenarbeit und Kommunikation. Er schlägt vor, die Sitzung zu unterbrechen und nichtöffentlich weiterzuführen, um die Vorwürfe auszuräumen.

Ratsherr **Stieber** (SPD) distanziert sich von der Rede zur Einbringung der Vorlage. Zudem zeigt er sich überrascht, dass der Stadtpräsident eine Vorlage einbringt, die nicht mit allen Fraktionen abgesprochen worden war. Auch das Präsidium der Stadtvertretung kannte den Inhalt der Vorlage nicht, als in der Präsidiumssitzung am 19.04.2022 die Tagesordnung der heutigen Sitzung besprochen wurde.

Er benennt Gründe, warum die SPD-Fraktion die Vorlage ablehnt und geht zunächst auf den finanziellen Aspekt ein. Formal befinde sich die Vier-Tore-Stadt immer noch in einer Konsolidierungsphase. Der Schuldenberg sei zwar abgebaut, welche spürbaren Folgen und finanziellen Belastungen aber die momentanen weltweiten Krisen mit sich bringen, sei nicht absehbar. Insofern sei es auch unerheblich, ob die Finanzen des Beschlusses in der Vorlage korrekt dargestellt sind oder nicht. Es handelt sich um zusätzlichen Ausgaben, die abzulehnen sind. Er stellt fest, dass auch die eben vorgestellte Korrektur der finanziellen Auswirkungen keinerlei finanzielle Konsequenzen aufzeigt. So findet sich kein Hinweis, der für Klarheit sorgt, an welcher Stelle Geld eingestellt werden soll. Nach wie vor soll auch der Passus zur Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters stehen bleiben. Diese ehrenamtliche Stellvertreterin gibt es dann aber nicht mehr. Spätestens mit der Wahl einer/eines 2. Beigeordneten wäre nämlich die derzeitige 2. Stellvertreterin des Oberbürgermeisters aus ihrem Stellvertreteramt abzurufen. Aber eigentlich und grundsätzlich sofort mit Inkrafttreten der geänderten Hauptsatzung, da es diese Stelle dann nicht mehr gibt. Hier sei die Beschlussvorlage mindestens handwerklich schlecht „gemacht“.

Am Ende seiner Ausführungen lenkt Ratsherr **Stieber** den Fokus auf die jetzige 2. Stellvertreterin Oberbürgermeisters und stellt klar, dass diese einstimmig von der Stadtvertretung für die gesamte Wahlperiode gewählt worden ist. Diese Wahlperiode endet mit der nächsten Kommunalwahl Mitte 2024. Die Änderung der Hauptsatzung, wie beantragt, bedeutet gleichzeitig die öffentliche Degradierung der jetzigen 2. Stellvertreterin. Vor dem Hintergrund, dass diese von allen damals anwesenden Mitgliedern der Stadtvertretung in das Amt gewählt wurde und sich seither keines Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, ist unverständlich, warum der Antragsteller jetzt ihre vorzeitige Absetzung vorantreibt. Die SPD-Fraktion stehe zu ihrem Wahlverhalten von 2019 und lehne deshalb die Vorlage ab, auch um die derzeitige Amtsinhaberin vor öffentlicher Demütigung zu schützen.

Ratsfrau **Dr. Kuhk** (CDU) stellt dar, dass die Intension der Stadtvertretung immer klar gewesen sei. Die 2. Stellvertreterin war mit den Stimmen aller Ratsfrauen und Ratsherren gewählt worden und diese würden auch immer zu ihr stehen, so lange sie diese Funktion bekleide. Nunmehr solle aber die Wahl eines 2. Beigeordneten vorbereitet werden. Erst mit dessen Ernennung würde die Funktion der 2. Stellvertreterin ihre Bedeutung verlieren. Mit Beschluss der Änderung der Hauptsatzung, erfolge dieses damit noch nicht. Dadurch, dass das Inkrafttreten der Satzung auf den 01.01.2023 verlängert wurde, gebe es außerdem genug Zeit um auf Hinweise des Innenministeriums reagieren zu können.

Ratsherr **Dr. Kirchhefer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) gibt seinem Unverständnis Ausdruck, warum die Vorlage so überstürzt beschlossen werden soll. Zudem sei der Inhalt auch mit seiner Fraktion nicht abgestimmt gewesen. Er plädiert dafür, sich für diese wichtige Beschlussvorlage Zeit zu nehmen und beantragt, die Vorlage in einer 2. Lesung zu behandeln, damit sich nochmal hinreichend damit beschäftigt und schlussendlich ein breiter Konsens gefunden werden kann. Außerdem beantragt er, die Diskussion nichtöffentlich weiterzuführen.

Auf Nachfrage von Ratsfrau **Klopsch**: wiederholt Ratsherr **Dr. Kirchhefer** die beiden Anträge:

1. Antrag auf Behandlung der Satzungsänderung in einer 2. Lesung
2. Antrag auf nichtöffentliche Beratung zum Tagesordnungspunkt

Ratsfrau **Muth** (DIE LINKE) stellt fest, dass es in der Debatte um die politische Entscheidung geht, ob Neubrandenburg zukünftig einen 2. Beigeordneten haben soll, oder nicht.

Ratsfrau **Klopsch**, stellvertretende Stadtpräsidentin, lässt über den Antrag, die Satzungsänderung in einer 2. Lesung zu behandeln abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit 13 Dafürstimmen und 22 Gegenstimmen abgelehnt.

Ratsfrau **Klopsch**, stellvertretende Stadtpräsidentin, lässt über die Beschlussvorlage und die mündlich vorgetragenen Änderungen des Einreichers abstimmen.

(Nach Rücksprache mit dem Büro der Stadtvertretung wird festgestellt, dass 37 Ratsfrauen und Ratsherren anwesend sind.)

Abstimmungsergebnis: Die Vorlage wird mit 25 Dafürstimmen und 12 Gegenstimmen beschlossen.

Beschlusnummer: STV 24/11/2022

Nach Rückfrage von Ratsfrau **Klopsch** an Ratsherrn **Dr. Kirchhefer**, ob sein Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit noch gelte, bemerkt Ratsherr **Dr. Kirchhefer**, dass dieser vor der Abstimmung galt und keine Berücksichtigung fand. Ob das formal richtig war, müsse geklärt werden.



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg - Postfach 11 02 55 - 17042 Neubrandenburg

Der Oberbürgermeister

Stadtpräsident
der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg
Dieter Stegemann

im Haus

9. Mai 2022

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg, BV/VII/0397

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 28. April 2022 betreffend die Beschlussvorlage „1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg“ mit der Beschlussvorlagennummer BV/VII/0397 und der Beschlussnummer STV 24/11/2022 lege ich hiermit gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern

Widerspruch

ein.

Begründung:

I.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 28. April 2022 wurde die Beschlussvorlage „1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg“ mit der Beschlussvorlagennummer BV/VII/0397 behandelt. Gegenstand dieser Vorlage ist es, in der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg gemäß § 40 Abs. 4 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern einen zweiten Beigeordneten zu implementieren und zugleich den Stellvertreter des Oberbürgermeisters gemäß § 40 Abs. 1 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern abzuschaffen. Diese Satzungsänderung soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Eine schriftliche Begründung dieser Beschlussvorlage erfolgte nicht. Vielmehr wurde zur Begründung mündlich in der Sitzung der Stadtvertretung am 28. April 2022 ausgeführt. Einbringer der Beschlussvorlage ist der Stadtpräsident. Dieser hat an der Sitzung der Stadtvertretung am 28. April 2022 jedoch nicht teilgenommen. Die Ausführungen zu dieser Beschlussvorlage erfolgten daher durch die stellvertretende Stadtpräsidentin Renate Klopsch.

Zur Begründung der Vorlage wurde durch die stellvertretende Stadtpräsidentin unter anderem ausgeführt, dass „die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg“ einer unerfreulichen Entwicklung innerhalb der Stadtverwaltung entgegenwirken wollen. Diese Entwicklung mache es offensichtlich möglich, „Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter ihrer Aufgabe, ihrer Tätigkeit und ihres Selbstverständnisses von sich und ihrer Funktion zu berauben.“ Nach der Wahrnehmung der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter fühlten sich auch langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter „zunehmend Anfeindungen der verschiedensten Art ausgesetzt“, „ohne angemessen darauf reagieren zu können. Arbeitseifer und Engagement könnten dann Unverständnis und Enttäuschung weichen und schließlich in Resignation und Krankschreibung münden.“ Es wurde die Verantwortung der „Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter“ insbesondere gegenüber jenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betont, „die durch unsere Wahl [Anmerkung: gemeint ist „durch die Wahl der Stadtvertretung“] ihre Aufgabe und Stellung in der Verwaltung erhalten haben.“ Der Einfluss der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter solle dazu genutzt werden, „um Grenzen persönlicher Profilierung zulasten Schwächerer zu setzen.“

Im Rahmen der weiteren Diskussion stellte Ratsherr Dr. Kirchhefer ausdrücklich den Antrag, die Beschlussvorlage in einer zweiten Lesung zu behandeln. Darüber hinaus stellte Ratsherr Dr. Kirchhefer ausdrücklich den als solchen bezeichneten Antrag, die Beratung nichtöffentlich fortzuführen. Er wiederholte sodann ausdrücklich, dass er „zwei Anträge“ stelle: Es solle die Nichtöffentlichkeit hergestellt und sodann beraten werden und es soll eine Verweisung in eine zweite Lesung erfolgen. Er meinte hiermit ebenfalls ausdrücklich, dass in einer weiteren Sitzung der Stadtvertretung die zweite Lesung erfolgen solle. Den Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit begründete er damit, dass die „angedeuteten Dinge“ in der hierfür angemessenen Form, nämlich nichtöffentlich, beraten werden sollen.

Nach weiterer Diskussion wurde der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN, die Beschlussvorlage in einer zweiten Lesung zu behandeln, mit 13 Ja-Stimmen und 22 Nein-Stimmen abgelehnt. Im weiteren Verlauf der Abstimmung wurde festgestellt, dass 37 Mitglieder der Stadtvertretung zu diesem Zeitpunkt anwesend waren. (Infolgedessen war die Auszählung offenkundig fehlerhaft, da lediglich 35 Stimmen gezählt wurden, obwohl 37 Mitglieder der Stadtvertretung anwesend waren.)

Sodann wurde in der Sache unter Berücksichtigung von zu Beginn der Behandlung dieser Beschlussvorlage durch die stellvertretende Stadtpräsidentin dargestellten Änderungen abgestimmt.

Ratsherr Dr. Kirchhefer insistierte, er habe bereits vor der Abstimmung in der Sache den Antrag gestellt, die Nichtöffentlichkeit herzustellen.

Durch Ratsherrn Dr. Oppermann, der zu diesem Zeitpunkt die Sitzungsleitung innehatte, und Ratsherrn Schwanke wurde die Herstellung der Nichtöffentlichkeit mit der Begründung abgelehnt, man befinde sich bereits im Abstimmungsprozess. Im Ergebnis wurde der Antrag von Dr. Kirchhefer, in nichtöffentlicher Sitzung weiter zu beraten, nicht berücksichtigt.

II.

- 1.) Nach § 23 Abs. 3 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern sind die Mitglieder der Stadtvertretung nicht nur verpflichtet, sondern auch berechtigt, an den Sitzungen der Stadtvertretung teilzunehmen. Aus dem Teilnahmerecht einerseits und aus dem Umkehrschluss aus § 24 Abs. 4 S. 1 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern andererseits ergibt sich das organschaftliche Recht eines jeden Stadtvertreters, an den Entscheidungen der Gemeindevertretung mitzuwirken. Aus diesem Mitwirkungsrecht wiederum ist das Rederecht der Mitglieder der Stadtvertretung herzuleiten (vgl. Darsow/Gentner/Glaser/Meyer, Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 23, Rn. 10). Hiernach hat jedes Mitglied der Stadtvertretung das organschaftliche Recht, in Sitzungen der Stadtvertretung Redebeiträge zu leisten.

Das Rederecht kann lediglich zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Sitzungsverlaufs durch die Geschäftsordnung bzw. durch Ordnungsmaßnahmen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung eingeschränkt werden (vgl. Darsow/Gentner/Glaser/Meyer, Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 23, Rn. 10).

Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg sieht in § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung eine Einschränkung des Rederechts dergestalt vor, dass Mitglieder der Stadtvertretung, die zur Sache sprechen wollen, sich beim Stadtpräsidenten durch Betätigen der Mikrofonanlage zu Wort zu melden haben. Der Stadtpräsident ist gemäß § 12 Abs. 7 der Geschäftsordnung lediglich dann berechtigt, die Beratung zu einer Angelegenheit für geschlossen zu erklären, wenn die Rednerliste erschöpft ist und niemand mehr das Wort wünscht.

Ratsherr Dr. Kirchhefer hatte für die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN im Rahmen der Aussprache zum Tagesordnungspunkt 11 in der Sitzung der Stadtvertretung am 28. April 2022 beantragt, die Sitzung zu unterbrechen und die Nichtöffentlichkeit herzustellen, um nichtöffentlich weiter zu beraten. Ersichtlich erfolgte dieser Antrag, weil in der Begründung zu der Beschlussvorlage BV/VII/0397 durch die stellvertretende Stadtpräsidentin Ausführungen gemacht wurden, die einerseits auf ein persönliches Fehlverhalten „der Verwaltungsspitze“ und andererseits auf die Betroffenheit schutzbedürftiger Belange unterstellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schließen lassen. Ausdrücklich hat sich Ratsherr Dr. Kirchhefer auf die „angesprochenen, angedeuteten Dinge“ bezogen. Ersichtlich ging Ratsherr Dr. Kirchhefer mithin davon aus, dass berechnete Interessen Einzelner im Sinn des § 29 Abs. 1 S. 2 2. Alt. KomVerf Mecklenburg-Vorpommern die Herstellung der Nichtöffentlichkeit erfordern.

Nach § 29 Abs. 5 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern sind Sitzungen der Gemeindevertretung grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist jedoch auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann in diesem Rahmen in der Hauptsatzung oder durch Beschluss der Gemeindevertretung angeordnet werden. Die Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg regelt hierzu in § 5 Abs. 2, dass die Öffentlichkeit grundsätzlich im Falle einzelner Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen ausgeschlossen ist. Nach § 29 Abs. 5 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung entschieden.

Vorliegend waren aufgrund der von der stellvertretenden Stadtpräsidentin in öffentlicher Sitzung erhobenen Vorwürfe die betroffenen Protagonisten auf einen eng einzugrenzen Personenkreis zu individualisieren. Die stellvertretende Stadtpräsidentin stellte auf die Betroffenheit insbesondere der von der Stadtvertretung gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Stadtverwaltung ab. Diese sind nach § 40 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die Beigeordneten, nach § 40 Abs. 1 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern die Stellvertreter des Oberbürgermeisters und nach § 2 Abs. 2 KPG M-V die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamts. Die Möglichkeit, diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Funktion zu berauben - wie es die stellvertretende Stadtpräsidentin dargestellt hat - hätte allenfalls der Oberbürgermeister aufgrund seiner Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion, soweit nicht auf das Wahl- bzw. Beststellungsamt abgestellt wird, sondern auf die zugeordneten Aufgabenbereiche. Dies wird von der stellvertretenden Stadtpräsidentin auch in dieser Form ausgeführt, indem sie darstellt, die Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter würden „ihrer Aufgabe, ihrer Tätigkeit und ihres Selbstverständnisses von sich“ beraubt. Individualisierbar ist mithin ein Personenkreis von zumindest 4 betroffenen Personen.

Dem Oberbürgermeister, der durch die stellvertretende Stadtpräsidentin verklausuliert als „die Verwaltungsspitze“ bezeichnet wird, wird vorgeworfen, Verwaltungsmitarbeiter ihrer Aufgabe, ihrer Tätigkeit und ihres Selbstverständnisses zu berauben, sie auf unterschiedliche Art anzufinden und sich persönlich zulasten Schwächerer zu profilieren. Diese Vorwürfe, die weder konkretisiert noch belegt werden, wiegen stark, da sie abstrakte strafrechtliche, arbeitsrechtliche und zivilrechtliche Verfehlungen des Oberbürgermeisters (und „der Verwaltungsspitze“) in den öffentlichen Raum stellen, ohne dem Oberbürgermeister die Möglichkeit zu lassen, in der konkreten Sache – die eben nicht benannt wurde – Stellung nehmen zu können. Das öffentliche Ansehen des Oberbürgermeisters wird auf diese Art und Weise zumindest konkret gefährdet. Vorliegend sind mithin unzweifelhaft berechnete Interessen Einzelner, nämlich jedenfalls der vier benannten Personen, betroffen. Ob die Vorwürfe zudem als „Personalangelegenheit“ i.S.d. § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung zu qualifizieren sind, ist dabei irrelevant.

Dr. Kirchhefer hat infolge seines – jedenfalls evident nicht willkürlich gestellten – Antrags auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit ersichtlich auf eine weitere Diskussion im öffentlichen Teil verzichtet und somit seine Rederecht in Erwartung der Herstellung der Nichtöffentlichkeit bis dahin zurückgestellt.

Gemäß § 29 Abs. 5 S. 4 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern hätte über den Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit unverzüglich in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden müssen. Es gab – ohne dass es hierauf entscheidend ankäme – gravierende Indizien dafür, dass die Nichtöffentlichkeit herzustellen war. Eine Beratung über den Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit am Ende der Aussprache ist ersichtlich sinnlos, weil der Schutzgedanken des § 29 Abs. 5 S. 2 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern konterkariert werden würde. Durch die Nichtbeachtung des Antrags auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit wurde einerseits gegen § 29 Abs. 5 S. 4 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern verstoßen und andererseits das organschaftliche Rederecht des Ratscherrn Dr. Kirchhefer verletzt.

Diese (mehrfache) Rechtsverletzung kann nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass – rechtswidrig – bereits mit der Abstimmung in der Sache begonnen wurde. Dies führte dazu, dass der Vorsitzende der Stadtvertretung willkürlich über die Teilnahme- und Rederechte der Mitglieder der Stadtvertretung verfügen könnte, indem er „schnell genug und ggf. auch rechtswidrig“ die Abstimmung in der Sache einleitet. Im Übrigen findet sich in der Kommunalverfassung keineswegs der Grundsatz, dass ein bereits begonnener Abstimmungsprozess bei erkannter Rechtswidrigkeit nicht abgebrochen werden darf, um Verfahrensfehler zu heilen und anschließend in rechtmäßiger Art und Weise eine Abstimmung durchzuführen.

- 2.) Der Umstand, dass dem Antrag von Dr. Kirchhefer auf Behandlung der Beschlussvorlage in zwei Lesungen mehrheitlich nicht nachgekommen wurde, ist zumindest als Ordnungsverstoß zu werten. Gemäß § 8 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung sind Satzungen mit Ausnahme von Satzungen nach dem Baugesetzbuch grundsätzlich in erster und zweiter Lesung zu behandeln. Von der Geschäftsordnung der Stadtvertretung kann gemäß § 19 Abs. 2 im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen. Bei der 1. Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg handelt es sich um eine Satzung im Sinn des § 5 Abs. 2 S. 6 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern. Es handelt sich gerade nicht um eine Satzung nach dem Baugesetzbuch. Infolgedessen greift § 8 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung ein. Über die Satzung war in zwei Lesungen zu beschließen. Gemäß § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung hätte hiervon nur abgewichen werden dürfen, wenn kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht. Ein einfacher Mehrheitsbeschluss reicht hiernach nicht aus. Durch die Antragstellung auf Behandlung in zwei Lesungen hat Ratscherr Dr. Kirchhefer einer Abweichung von der Vorschrift des § 8

Abs. 5 der Geschäftsordnung widersprochen. Die Ablehnung des Antrags von Rats-
herrn Dr. Kirchhefer auf Behandlung der Beschlussvorlage in zwei Lesungen durch
einfachen Mehrheitsbeschluss war infolgedessen zumindest ordnungswidrig.

Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, dass sich dieser Ordnungsverstoß auf das Ab-
stimmungsergebnis ausgewirkt hat. Ratsherr Dr. Kirchhefer beantragte die Behand-
lung in zwei Lesungen und zwei unterschiedlichen Sitzungen der Stadtvertretung, da-
mit die angedeuteten Vorwürfe konkretisiert und aufgeklärt werden können. Dies hätte
zwischen zwei Sitzungen der Stadtvertretung erfolgen können. Eine Aufklärung der
Vorwürfe wiederum hätte möglicherweise Einfluss auf das Stimmverhalten einzelner
Mitglieder der Stadtvertretung gehabt.

- 3.) Auf die als Anlage 1 beigefügte gutachterliche Kurzstellungnahme des Stadtrechtsdi-
rektors Dominik Meyer zu Schlochtern wird ergänzend hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Witt
Oberbürgermeister

Anlage

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,
sehr geehrte Vorsitzende der Fraktionen,

in Vorbereitung auf den morgigen Termin bezüglich der vorgesehenen Änderung der Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg übermittle ich die Stellungnahme von Herrn Stadtrechtsdirektor Meyer zu Schlochtern:

Rechtliche Kurzstellungnahme

in Sachen

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg

für die Sitzung der Stadtvertretung am 28. April 2022, Drucksachenummer BV/VII/0397

- I. Auf Grundlage der Drucksache für die Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg am 28. April 2022 mit der Drucksachenummer BV/VII/0397 soll die Stadtvertretung beschließen, dass § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg dahingehend geändert wird, dass die Stadtvertretung zukünftig zwei Beigeordnete für sieben Jahre wählt und dass sich die Wahl auf die Funktion des ersten und zweiten Stellvertreters des Oberbürgermeisters bezieht.

Der § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg, der bestimmt, dass für die Dauer einer Wahlperiode ein weiterer Stellvertreter des Oberbürgermeisters gewählt wird, soll gestrichen werden.

Die Aufwandsentschädigung für „hauptamtlichen Stellvertreter“ des Oberbürgermeisters in § 10 Abs. 4 S. 1 der Hauptsatzung wird gestrichen. „Ehrenamtliche Stellvertreter“ des Oberbürgermeisters sollen eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 450,00 € monatlich erhalten.

Die Änderungssatzung soll am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten. Über den Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung enthält die Beschlussvorlage keine Ausführungen, sodass die Bekanntmachung der Änderungssatzung gemäß § 2 Abs. 1 DVO Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. § 38 Abs. 3 S. 1 Alt. 2, Abs. 2 S. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zeitnah zu erfolgen hat und die Änderungssatzung somit zeitnah in Kraft tritt.

Zu den finanziellen Auswirkungen wird in der Beschlussvorlage ausgeführt, dass keine direkten Kosten für den städtischen Haushalt anfallen. Diese würden erst nach der Wahl und mit der Beschlussfassung zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit unter Nennung zur Beigeordneten/zum Beigeordneten zu berücksichtigen sein.

- II. Gem. § 40 Abs. 4 S. 1 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern können in großen kreisangehörigen Städten bis zu zwei Beigeordnete gewählt werden. Nach § 40 Abs. 4 S. 8 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern erstreckt sich die Wahl der Beigeordneten zugleich auf die Funktion des ersten und zweiten Stellvertreters des Oberbürgermeisters. Dies bedeutet, dass die beiden Beigeordneten zugleich die Funktion des ersten und zweiten Stellvertreters übernehmen.

In § 40 Abs. 1 S. 1 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern ist sodann geregelt, dass die Gemeindevertretung die Stellvertretung des Oberbürgermeisters durch Wahl zweier Personen bestimmt. Da jedoch die beiden Beigeordneten bereits die Stellvertreterfunktion übernehmen, kann hiernach keine weitere Person zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters mehr gewählt werden. Es sind somit zwei Stellvertreter des Oberbürgermeisters nach § 40 Abs. 1 S. 1 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern zulässig und diese beiden Stellvertreter sind nach § 40 Abs. 4 S. 8 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern die beiden Beigeordneten. Ein weiterer (dritter) Stellvertreter, der nicht zugleich Beigeordneter ist, ist mithin kommunalverfassungsrechtlich nicht zugelassen.

Die neue Hauptsatzung soll in § 10 Abs. 1 vorsehen, dass zwei Beigeordnete gewählt werden. Diese beiden Beigeordneten sind sodann gemäß § 40 Abs. 4 S. 8 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern zugleich die Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Mehr Stellvertreter sind nicht zulässig. Aus diesem Grund soll offenkundig der bisherige § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung entfallen.

Der § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung soll neu gefasst werden und erscheint vor diesem Hintergrund widersprüchlich, da nach der neuen Konstruktion ein „ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters“ (gemeint ist wohl ein Stellvertreter im Sinne des § 40 Abs. 1 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern, der nicht zugleich Beigeordneter ist) aufgrund der Streichung des § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung nicht mehr existiert und kommunalverfassungsrechtlich zudem nicht zulässig wäre.

Es stellt sich zudem die Frage, ob § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung neu nummeriert werden sollte und infolgedessen zukünftig der neue § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung werden soll.

Spätestens mit der Wahl eines zweitem Beigeordneten wäre sodann die derzeitige zweite Stellvertreterin des Oberbürgermeisters, Frau Sabine Renger, aus ihrem Stellvertreteramt nach § 40 Abs. 1 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern abuberufen, grundsätzlich jedoch sofort nach Inkrafttreten der geänderten Hauptsatzung, da ein Stellvertreter im Sinne des § 40 Abs. 1 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern sodann in der geänderten Hauptsatzung nicht mehr vorgesehen ist.

Soweit die Wahl eines zweiten Beigeordneten bereits im Jahr 2022 erfolgte, wäre zudem ein Nachtragshaushalt erforderlich, da die Stelle des zweiten Beigeordneten bislang nicht im Stellenplan abgebildet ist und die diesbezüglichen Personalkosten in den Haushalt nicht eingeplant sind. Sollte aufgrund der Verfahrensdauer (Genehmigung der Satzungsänderung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern, Ausschreibung der Stelle des Beigeordneten und Besetzungsverfahren) eine erstmalige Besetzung der Stelle des Beigeordneten erst im Jahr 2023 möglich sein, wäre die Stelle des Beigeordneten im Haushaltsplan für das Jahr 2023 zu berücksichtigen.

Die derzeitige Formulierung der finanziellen Auswirkungen dürfte gemäß § 31 Abs. 2 S. 2 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern rechtswidrig sein. Hierzu heißt es in der Gesetzesbegründung (Lt-Drs. 1/3645, S. 114) wie folgt:

„Eine weitere Voraussetzung wird an solche Anträge geknüpft, die zu finanziellen Belastungen für die Gemeinde führen können. Um die Gemeindevertreter stärker in die Verantwortung für die Gemeinde Finanzen einzubinden, haben solche Anträge einen Vorschlag zur Finanzierung zu enthalten, der zumindest so konkret sein muss, dass die betreffende Haushaltsstelle genannt wird. Fehlt ein solcher

Vorschlag, darf der Antrag nicht zur Abstimmung gelangen.“ (Hervorhebung durch den Unterzeichner)

Es ist mithin Zweck dieser Vorschrift, dass der Einbringer des Antrags über die Finanzierung „Farbe bekennen“ muss (vgl. Schröder, Kommunalverfassungsrecht Mecklenburg-Vorpommern, § 31, Nr. 3). Bei den Gemeindevertretern soll eine intensivere Auseinandersetzung mit den finanziellen Folgen ihrer Beschlüsse erreicht werden (vgl. Darsow/Gentner/Glaser/Meyer, Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 31, Rn. 6). Wird auf einen ohne Finanzierungsvorschlag vorgelegten Antrag hin ein Beschluss gefasst, ist dieser bereits formell rechtswidrig zustande gekommen, ohne dass es auf die materielle Unvereinbarkeit mit Haushaltsgrundsätzen ankäme (vgl. Darsow/Gentner/Glaser/Meyer, Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, a.a.O.).

Vorliegend steht es nicht im Ermessen des Oberbürgermeisters, die beschlossene Änderungssatzung in Kraft zu setzen oder nicht. Soweit die Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken anmeldet, ist die Änderungssatzung sachgerecht und zeitnah in Kraft zu setzen. Nach Inkraftsetzung der Änderungssatzung hat der Oberbürgermeister nach § 38 Abs. 3 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern die Beschlüsse der Stadtvertretung vorzubereiten und durchzuführen. Es besteht kein Ermessen. Die Beschlussvorlage enthält insoweit auch keinerlei Bestimmung, dass die Änderung der Hauptsatzung bspw. erst nach Eintritt einer Bedingung veröffentlicht werden soll. Die Hauptsatzungsänderung ist die zentrale Ursache für die nachfolgenden Umsetzungsbeschlüsse (Ausschreibung und Stellenbesetzung): Der § 40 Abs. 1 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern schreibt der Stadtvertretung vor, zwei Stellvertreter des Oberbürgermeisters einzusetzen (Wortlautargument: „Die Gemeindevertretung bestimmt die Stellvertretung des Bürgermeisters durch Wahl zweier Personen, die den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung vertreten.“). Die Kommunalverfassung sieht insoweit kein Ermessen zugunsten der Stadtvertretung vor. Da § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung ersatzlos gestrichen und ein zweiter Beigeordneter durch die Satzungsänderung vorgesehen wird, erfolgt die Bestimmung des zweiten Stellvertreters durch die Wahl des zweiten Beigeordneten, vgl. § 40 Abs. 4 S. 8 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern. Auch insoweit hat die Stadtvertretung kein Ermessen. Dies führt dazu, dass der Oberbürgermeister verpflichtet ist, das Stellenbesetzungsverfahren zeitnah nach Veröffentlichung der Hauptsatzungsänderung in Gang zu bringen (sachgerechte Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtvertretung, vgl. § 38 Abs. 3 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern). Am Ende des Stellenbesetzungsverfahrens steht sodann die Stellenbesetzung; im Übrigen beschließt die Stadtvertretung die Änderung der Hauptsatzung und die Implementierung eines zweiten Beigeordneten nicht, um diese Stelle hinterher unbesetzt zu lassen. Nach der Änderung der Hauptsatzung hat die Wahl des 2. Beigeordneten zu erfolgen und der zweite Beigeordnete wird Mehraufwand verursachen. Daher „kann“ die Hauptsatzungsänderung nicht bloß Mehraufwand erzeugen, sondern sie „wird“ Mehraufwand erzeugen.

Unzweifelhaft „können“ zumindest durch den Beschluss über die Änderungssatzung, durch die ein zweiter Beigeordneter implementiert werden soll, der Stadt Neubrandenburg finanzielle Mehrbelastungen entstehen. Es ist Sinn und Zweck des § 31 Abs. 1 S. 2 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern den Stadtvertretern diese finanziellen Folgen vor Augen zu führen, damit sie sich hiermit intensiv auseinandersetzen. Hierfür besteht nach Beendigung der Konsolidierungsphase auch erheblicher Anlass. Der Einbringer von Beschlussvorlagen soll dazu bewegt werden, „Farbe zu bekennen“, wie die

Finanzierung erfolgen soll. Vor diesem Hintergrund dürfte die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Beschlussvorlage nicht ausreichen, um dem Postulat aus § 31 Abs. 1 S. 2 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern nachzukommen. Diese Darstellung zeigt keinerlei finanzielle Konsequenzen auf, ermöglicht es den Stadtvertretern nicht, sich mit finanziellen Auswirkungen auseinanderzusetzen, und veranlasst den Einbringer nicht, in diesem Sinne „Farbe zu bekennen“. Ein Beschluss über die Beschlussvorlage wäre demnach bereits formal rechtswidrig, ohne dass es auf die materielle Rechtswidrigkeit ankäme. Der Oberbürgermeister wäre nach § 33 Abs. 1 S. 1 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, dem Beschluss zu widersprechen.

Neubrandenburg, der 20. April 2022

Meyer zu Schlochtern
Stadtrechtsdirektor

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag
Thomas Murawski
Leiter Büro des Oberbürgermeisters